

Immobilienrecht - Hausverlosung

Hausverlosung im Ausland - das Verbot der Veranstaltung von Glücksspielen ohne behördliche Genehmigung und die Werbung dafür gilt für den Bereich der BRD.

Das gilt auch für in Deutschland über das Internet zugängliche Glücksspiele, wenn der Ort der Veranstaltung in einem anderen Land liegt. Handelt es sich um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, kommt es darauf an, ob in diesem Staat das Glücksspiel zulässig ist und gegebenenfalls die dafür erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt. In Österreich beispielsweise sind Verlosungen von Grundstücken mit behördlicher Genehmigung möglich, in Spanien ebenfalls. Das österreichische Ministerium für Finanzen beispielsweise hat die häufigsten Fragen zu einer derartigen Verlosung auf einer eigenen Website zusammengestellt.

Europarecht

Verschiedene deutsche Gerichte haben die Eröffnung von Verfahren wegen Verstoßes gegen § 284 Strafgesetzbuch (StGB) mit der Berufung auf europarechtliche Grundsätze abgelehnt. Eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte Konzession sei eine ausreichende Grundlage für ein auch in Deutschland durchgeführtes, hier aber eigentlich unzulässiges Glücksspiel. Im so genannten Gambelli Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) haben die Richter entschieden, dass ein Veranstalter von Wetten mit einer nationalen Lizenz seine Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat anbieten darf, in denen ein derartiges Glücksspiel untersagt ist. Ein Verbot wäre eine Beschränkung der europäischen Niederlassungsfreiheit und des Dienstleistungsverkehrs (EuGH vom 6.11.2003 C 101/01 Gambelli).

Veranstaltungen von Glücksspielen in Nicht-EU-Staaten, in denen diese Glücksspiele erlaubt sind, unterliegen dem Recht des Ziellandes, also etwa der Bundesrepublik Deutschland. Eine Berufung auf den EU-Vertrag ist in diesem Falle nicht möglich, wengleich die Verfolgbarkeit möglicherweise schwierig ist.

Wichtige Punkte

- Ist die Veranstaltung eines Glücksspiels rechtswidrig, können die Verträge zwischen dem Veranstalter und den Teilnehmern gegen § 134 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) verstoßen und deswegen nichtig sein.
- Veranstaltet eine Gesellschaft nach ausländischem Recht (zum Beispiel eine Limited) ein Glücksspiel, kommt es darauf an, wo diese Gesellschaft ihren Sitz hat. Hat sie ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, unterliegt sie deutschem Recht. Hat sie ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, kommt es darauf an, ob die Veranstaltung in diesem Staat rechtlich zulässig ist oder nicht. Erfüllt sie die Anforderungen des Landes, kann sie in der Bundesrepublik Deutschland nicht untersagt werden (so jedenfalls haben deutsche Gerichte in vergleichbaren Fällen bereits entschieden).



- Die Teilnahmebedingungen sollten eine Klausel enthalten, dass die Lotterie abgebrochen wird, wenn nicht binnen einer bestimmten Frist der Zielbetrag eingegangen ist. Für diesen Fall ist in den Teilnahmebedingungen eine Regelung zu treffen, ob und gegebenenfalls welcher Anteil des eingezahlten Betrages als Aufwandsentschädigung einbehalten werden darf.
- Es ist zu berücksichtigen, dass die Rücküberweisung an die einzelnen Teilnehmer Überweisungskosten verursacht. Diese Kosten sollten im Vorfeld mit der Bank geklärt werden.

- Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass bei einem nichtigen Vertrag keiner der Partner mehr einen Anspruch gegen den Anderen hat: der Teilnehmer könne seinen Einsatz nicht zurückverlangen und der Veranstalter müsse diesen auch nicht zurückzahlen. Wer in Kenntnis der Tatsache, dass er einen nichtigen Vertrag abschließt, eine Zahlung leiste, könne diese Zahlung nicht zurückverlangen.

- Das Landgericht (LG) München I hat entschieden, dass das vom Fernsehsender 9Live veranstaltete Gewinnspiel weder wettbewerbswidrig noch strafbar ist (LG München I Az. 17 HKO 13392/05). Auch die Tatsache, dass ein Teilnehmer sich durch viele Anrufe beteilige, mache das Spiel bei 9Live nicht unzulässig. Der Spieleinsatz werde durch das Verhalten des Anrufers bestimmt und sei für den einzelnen Anruf unerheblich. Ein Teilnehmer erhalte mit jedem Anruf auch eine neue Chance (LG Freiburg 3s 308/04).

- Das Verwaltungsgericht (VG) München verbietet eine Hausverlosung, wenn für die Teilnahme ein Entgelt verlangt wird. Das gilt auch, wenn vor dem Gewinn Quizfragen gelöst werden müssen und aus den Teilnehmern, die diese Fragen richtig beantwortet haben, dann der Gewinner ermittelt wird (VG München M 22 S 09.300).

- Auf den gesamten Einsatz ist vom Veranstalter eine Lotteriesteuer zu bezahlen, die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein kann.

- § 285 StGB stellt bereits die Beteiligung an einem unerlaubten Glücksspiel unter Strafe.

- Wer derartige Glücksspiele in größerem Umfang, also gewerblich und nicht für sich selbst durchführt, handelt gewerblich und bedarf dafür einer Gewerbeerlaubnis.

Autor: RA Dr. Peter Schotthöfer, München

Erbrecht - Schenken

Die Alternative zum Vererben.

Im Erbfall können die Erben vor einem erheblichen Liquiditätsengpass stehen, wenn keine baren Mittel zur Begleichung der Erbschaftsteuer vorhanden sind. Trotz der wesentlich erhöhten Freibeträge, die nach dem am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Erbschaftsteuergesetz gelten, kann das gerade bei großen Vermögenswerten weiterhin der Fall sein. Somit kann auch nach dem neuen Gesetz durch eine optimierte Vermögensübertragung auf Kinder und Enkel erhebliches Steuersparpotential ausgeschöpft ...

mehr auf Seite 2

Steuerrecht - Grenzgänger

Steuerpflicht am Ort der Tätigkeit.

Zusätzlich zu den nationalen Vorschriften sind Regelungen von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu berücksichtigen, wenn Arbeitnehmer in einem Land wohnen und in einem anderen Land arbeiten. In vielen DBAs finden sich Ausnahmen für Grenzgänger. Als Grenzgänger gilt, wer in einem Vertragsstaat wohnt und in einem anderen Staat arbeitet aber jeden Tag an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Für diese Grenzgänger sind ...

mehr auf Seite 3

Wirtschaftsrecht - QLC-Hinterlegung

Von der Idee zum Patent.

Meist vergehen mehrere Monate, bis Zeichnungen erstellt sind und der beste Weg zur Realisierung der Erfindung gefunden ist. Eine Patentanmeldung wird aber wegen der hohen Kosten für ihre Ausarbeitung regelmäßig erst dann vorgenommen, wenn die Erfindung fertiggestellt ist und für ein Unternehmen Klarheit über den Nutzen der Erfindung besteht. Um in der Zeit zwischen Erfindung und Anmeldung nicht durch andere Erfinder in irgendeinem Staat der Erde überholt zu werden, ist es ratsam, wenn der Erfinder selbst möglichst früh ...

mehr auf Seite 4

Medizinrecht - Werbung in Heilberufen Werbung bis der Arzt kommt.

Genüsslich blättern Sie in der lokalen Tageszeitung. Da stößt Ihr Auge plötzlich auf eine kleine Anzeige Ihres Arztes. Er meldet sich in den Urlaub ab - und einige Wochen später informiert er, dass die Pforten seiner Praxis nun wieder für Patienten geöffnet sind. Ob Sie es glauben oder nicht, vor einigen Jahren meldeten sich viele Ärzte in dieser Art und Weise bei Ihren Patienten ab. Das hatte einen ganz einfachen Grund. Sie wollten damit die Werbeverbote umgehen, die noch gar nicht so lange aus den Berufsordnungen verschwunden sind.

Werbeverbote

Sie glauben, dieses Werbeverbot ist längst überholt? Dann glauben Sie falsch, denn auch heute ist der Irrglaube weit verbreitet, dass Ärzten und anderen medizinischen Freiberuflern Werbung und modernes Marketing verboten sind. Im Artikel 14 des Grundgesetzes steht die so genannte „Berufsfreiheit“ festgeschrieben - und um diese Freiheit ausüben zu können, ist werbliche Außendarstellung zwingend notwendig. Warum sollten nur Handwerker oder Supermärkte mit Ihren Produkten oder Dienstleistungen an die Öffentlichkeit gehen dürfen - Ärzte, Physiotherapeuten, Logopäden oder Apotheker aber nicht?

Lange Jahre mussten die medizinisch orientierten Freiberufler um Ihr Recht kämpfen Werbung treiben zu dürfen. Nicht nur die Hinweise auf Urlaub und die anschließende Wiedereröffnung der Praxis in der Tageszeitung waren nicht gern gesehen, auch die Praxisschilder wurden auf Größe, Inhalt und Gestaltung peinlich-kleinlich genau unter die Lupe genommen. Von wem? Vor allem von der eigenen Berufsvertretung.

Dann endlich, mit Hilfe der Obergerichte und vor allem dem Bundesverfassungsgericht, konnte eine pure Selbstverständlichkeit über die Rechtsprechung in die - im wahrsten Sinne des Wortes - Praxis transportiert werden. Sachliche Werbung, Marketing- und Kommunikations-

formen sind nun auch dem Arzt und Heilberufler zuzugestehen. Jede Beschränkung dieses Rechts ist eine Grundrechtsverletzung und bedarf einer übergeordneten Begründung.

UWG

Wie für alle anderen auch, gelten für Heilberufler in erster Linie die allgemeinen gesetzlichen Regelungen, zum Beispiel das Gesetz über unlauteren Wettbewerb (UWG). Auf Grundlage dieser Gesetze wird beurteilt, ob eine Werbemaßnahme zulässig ist oder nicht. Die jeweiligen Landes-Berufsordnungen der medizinischen Heilberufe sind eher grundsätzlicher Natur. Hier wird in der Regel festgelegt, dass Heilberuflern „sachgerechte und angemessene Patienteninformationen“ gestattet sind. Besondere Regelungen für Heilberufler finden sich noch im Heilmittelwerbegesetz (HWG).



All diese Gesetze sind aber stets im Lichte des Grundgesetzes auszulegen. So ist es zwischenzeitlich auch erlaubt, auf der Homepage oder in Werbeflyern im Arztkittel aufzutreten - trotz der anderslautenden Fassung des HWG. Dies hat der Bundesgerichtshof schon im Frühjahr 2007 entschieden.

Vieles ist mittlerweile erlaubt: Das offensive Verwenden von Logo und Corporate-Design etwa oder Werbung im Radio, im TV oder in Printmedien. Die Herausgabe von Pressemitteilungen und das Führen von Pressegesprächen ist ebenso zulässig, wie Postwurfsendungen, Kultur- und Sportsponsoring. Aber es gibt eine Grenze. Übertriebene oder unwahre, die so genannte „getarnte“ Werbung, die Angabe von Patientenzahlen oder -erfolgen oder die Werbung mit schweren Krankheiten sind Medizinern immer noch verboten. Und das ist auch gut so.

Autor: RA Heiko Melcher, Freiburg

Erbrecht - Schenken

Schenken bleibt die Alternative zum Vererben, gerade bei großen Vermögen.

Im Erbfall können die Erben vor einem erheblichen Liquiditätsengpass stehen, wenn keine baren Mittel zur Begleichung der Erbschaftssteuer vorhanden sind. Trotz der wesentlich erhöhten Freibeträge, die nach dem am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Erbschaftsteuergesetz gelten, kann das gerade bei großen Vermögenswerten weiterhin der Fall sein.

Freibeträge

Somit kann auch nach dem neuen Gesetz durch eine optimierte Vermögensübertragung auf Kinder und Enkel erhebliches Steuersparpotential ausgeschöpft werden, insbesondere bei langfristiger Planung und schrittweisem Übergang des Vermögens durch Schenkungen. Der Trick ist, die gesetzlichen Freibeträge mehrfach auszunutzen. Anders als beim Erbfall können diese Freibeträge im Abstand von je zehn Jahren jeweils neu geltend gemacht werden. Die konsequente Ausnutzung dieser steuerlichen Möglichkeiten kann, gerade wenn das Vermögen im Wesentlichen aus Grundbesitz besteht, zu einer erheblichen Senkung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer führen.

Die persönlichen Freibeträge wurden für Ehegatten auf 500.000 Euro, die für Kinder auf 400.000 Euro und für Enkel auf 200.000 Euro erhöht. In diesem Rahmen fällt keinerlei Erbschaftssteuer an. Eine geschickte Nachlassplanung kann somit durch Verminderung der Steuerlast das Problem eines Liquiditätsengpasses mildern oder sogar beseitigen. Wer beispielsweise mehrere, vermietete Eigentumswohnungen eines Mehrfamilienhauses besitzt, kann Wohnungen, deren Wert nicht höher als die Freibeträge sind, alle zehn Jahre an seine Kinder und Enkel steuerfrei verschenken.

Beispiel: Herr E ist unter anderem Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, welches in zwölf Etagenwohnungen aufgeteilt ist. Steuerlicher Gesamtwert der Immobilien 2,4 Millionen Euro. Eine Eigennutzung kommt nicht in Betracht. Er schenkt im Jahre 2009 seinem Sohn und seiner Tochter je zwei Wohnungen im Steuerwert je Wohnung von 200.000 Euro. Die Mutter besitzt sonstiges

Vermögen (Wertpapiere, Kapitalanlagen) im Wert von 2.000.000 Euro. Sie überträgt ebenfalls im Jahre 2009 den Kindern Wertpapiere im Wert von jeweils 400.000 Euro.

Somit kann Vermögen im Wert von bis zu 800.000 Euro auf jedes Kind steuerfrei übertragen werden. Wenn in den folgenden zehn Jahren kein Todesfall eintritt, kann der Vorgang wiederholt oder anderes Vermögen verschenkt werden. Im Jahre 2020 können die Eltern also wiederum Vermögen von 800.000 Euro auf jedes Kind steuerfrei übertragen.

Altersvorsorge

Beispiel 2: Sohn und Tochter haben je ein eheliches Kind. Der Vater schenkt auch den Enkelkindern je eine Wohnung aus dieser Liegenschaft und auch die Mutter überträgt einen Teil ihres Vermögens direkt auf die Enkel. Somit kann in der ersten Stufe - bei Einbeziehung der Enkelvermögen im Wert von bis zu 2,4 Millionen Euro steuerfrei übertragen werden, jedenfalls dann, wenn der Todesfall frühestens zehn Jahre nach der Schenkung eintritt. Die Eltern / Großeltern können dann nach zehn Jahren erneut Vermögen bis zu 2,4 Millionen Euro vollkommen steuerfrei auf die Kinder / Enkelkinder übertragen.

Allerdings sollten die Eltern bei der noch so erstrebenswerten Steuerersparnis nicht ihre eigenen Interessen an der Sicherung ihrer Alterseinkünfte aus dem Auge verlieren. Deshalb sollte vereinbart werden, dass Kinder das geschenkte Vermögen nicht einfach verkaufen können. Vielfach können und wollen die Eltern auch nicht auf ihre Einnahmen aus dem übertragenen Vermögen verzichten. Dann empfiehlt es sich den Kindern und gegebenenfalls den Enkelkindern die Einkünfte aus dem übertragenen Vermögen zu überlassen, aber im Gegenzug zur Schenkung laufende Versorgungsleistungen zu vereinbaren. Diese Versorgungsleistungen sind steuerlich begünstigt, weil die Kinder / Enkelkinder die Zahlungen an die Eltern als dauernde Last bei der Einkommensteuer geltend machen können.

Autor: StB Heinrich Schaefer-Drinhausen, Köln

Steuerrecht - Grenzgänger

Arbeitnehmer sind grundsätzlich am Ort Ihrer Tätigkeit steuerpflichtig.

Zusätzlich zu den nationalen Vorschriften sind Regelungen von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu berücksichtigen, wenn Arbeitnehmer in einem Land wohnen und in einem anderen Land arbeiten. In vielen DBAs finden sich Ausnahmen für Grenzgänger. Als Grenzgänger gilt, wer in einem Vertragsstaat wohnt und in einem anderen Staat arbeitet aber jeden Tag an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Für diese Grenzgänger sind verschiedene Sonderregelungen zu beachten.

Grenzgänger in die Schweiz

Das Besteuerungsrecht für Grenzgänger zwischen Deutschland und der Schweiz liegt grundsätzlich im Wohnsitzstaat. Der Tätigkeitsstaat darf aber eine Quellensteuer in Höhe von 4,5 Prozent auf den Arbeitslohn erheben. Diese Quellensteuer wird bei Wohnsitz in Deutschland auf die deutsche Einkommensteuerschuld angerechnet. Bei Wohnsitz in der Schweiz wird die Quellensteuer nicht angerechnet, stattdessen muss ein Grenzgänger nur 80 Prozent seines Arbeitslohns versteuern.

Als Nachweis, dass der Arbeitgeber die Quellensteuer einbehalten muss, ist ein Grenzgänger dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber das Formular Gre1, auch Ansässigkeitsbescheinigung genannt, vorzulegen. Bei Steuerpflicht in Deutschland muss der Grenzgänger jeweils vierteljährlich Vorauszahlungen an das Finanzamt leisten, die anhand des voraussichtlichen Einkommens geschätzt werden. Zum Jahresende muss er dann eine Steuererklärung abgeben, bei der die endgültige Steuer festgesetzt wird. Hier ist oft mit Nachzahlungsbeträgen zu rechnen, insbesondere wenn es zu einer Erhöhung des Wechselkurses, des Lohns oder zur Auszahlung von Provisionen oder Gratifikationen gekommen ist.

Eine Ausnahmeregelung zur Besteuerung für Grenzgänger findet sich im DBA Deutschland-Schweiz. Wer an mehr als 60 Tagen aus beruflichen Gründen nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt, wird wie folgt besteuert: Arbeitstage am Tätigkeits-

ort werden an diesem besteuert, Arbeitstage im Wohnsitzstaat oder in Drittstaaten werden im Wohnsitzstaat besteuert. Bei Wohnsitz in Deutschland und Tätigkeit in der Schweiz ist die Anwendung dieser Regelung meist vorteilhaft, da die Schweizer Steuersätze oft niedriger sind als die Deutschen.

60-Tage Regelung

Die Anwendung der 60 Tage Regel ist kompliziert. Es gelten unterschiedliche Vorschriften für die Berechnung der 60-Tage-Grenze bei Anwendung und Durchführung. Ebenso muss unterschieden werden, ob es sich bei dem Grenzgänger um einen leitenden Angestellten (= im Handelsregister eingetragen) handelt oder nicht. Bei unterjährigem Arbeitsplatzwechsel sind ebenso Sonderregelungen zu beachten wie bei Übernachtungen in der Nähe des Wohnortes (Fahrzeit weniger als 1,5 Stunden beziehungsweise Straßenentfernung weniger als 110 Kilometer).

Für die Nicht-Rückkehrtage werden von der deutschen Finanzverwaltung oft unterschiedliche Nachweise gefordert. Einheitlich ist, dass die Nichtrückkehrtage durch den Arbeitgeber mit einer Einzelaufstellung und dem Formular Anlage Gre3 zu bescheinigen sind. Veranlagungsverfahren in Deutschland und der Schweiz werden von den jeweils zuständigen Finanzämtern und kantonalen Steuerverwaltungen nach keinen einheitlichen Regelungen durchgeführt. Nicht nur aufgrund der unterschiedlichen Anwendung der einzelnen Verwaltungen, sondern auch aufgrund

- pauschaler Berechnung von Beiträgen zur Krankentagegeldversicherung;
- des zu Grunde zu legenden Währungs-Umrechnungskurses;
- der Höhe von Steuervorteilen aus Spezialvorschriften sowie
- oft entstehenden Nachzahlungsbeträgen im Veranlagungsverfahren.

ist zu empfehlen, dass sich Grenzgänger für das Veranlagungsverfahren fachlichen Rat einholen.

Autor: StB Andreas Messmer, Gottmadingen

Verbraucherrecht - Rechte des Reisenden

Der Schadenersatzanspruch kann im Reiserecht neben anderen Ansprüchen geltend gemacht werden.

Unter folgenden Voraussetzungen besteht gemäß § 651f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Anspruch auf Schadenersatz:

- Mangel der Reise oder des Reiseteils;
- Anzeige des Mangels am Urlaubsort, es sei denn der Veranstalter kennt den Mangel oder hätte ihm nicht abhelfen können;
- Der Reiseveranstalter muss den Mangel zu vertreten haben.

Schadenersatz

Ist aufgrund eines Umstandes, den der Reiseveranstalter zu vertreten hat, eine Durchführung der Reise nicht möglich oder wird die Reise erheblich beeinträchtigt, besteht ebenfalls ein Anspruch auf Schadensersatz, hier speziell als Ersatz wegen verlorener Urlaubszeit. Die Reise ist vereitelt, wenn der Reisende sie aufgrund des Verschuldens des Reiseveranstalters gar nicht antreten kann. Eine wesentliche Beeinträchtigung setzt nach der Rechtsprechung voraus, dass die Reise um 50 Prozent gemindert werden kann.

Die nutzlos aufgewendete Urlaubszeit wird allerdings durch einen Resterholungswert gemindert, das heißt auch einem mangelhaften oder zuhause verbrachten Urlaub kommt ein gewisser Erholungswert zu. Die Rechtsprechung mindert daher den Schadensersatzanspruch um den Resterholungswert, den sie mit 50 Prozent des Reisepreises bewertet. Die frühere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der Anspruch auf entgangene Urlaubsfreuden stehe nur Erwerbstätigen zu, wurde ausdrücklich aufgegeben.

Die Mängelansprüche müssen innerhalb eines Monats nach der vorgesehenen Beendigung der Reise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist dient dem Zwecke der schnellen Abwicklung des Massentourismus und berücksichtigt die schwierige Beweissicherung vor Ort. Inhaltlich muss die Geltendmachung der Ansprüche eine konkrete Beschreibung der Mängel enthalten, also Ort, Zeit, Geschehensablauf, Schadensfolgen und Ansprüche. Der

Reiseveranstalter muss aufgrund der Beschreibung die zur Aufklärung des Sachverhalts gebotenen Maßnahmen einleiten können.

Verjährung

Richtiger Adressat für die Einreichung der Ansprüche ist der Reiseveranstalter, ausreichend ist aber auch die Einreichung bei dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde. Die Ausschlussfrist ist aber nur gewährt, wenn die Unterlagen innerhalb der Monatsfrist weitergeleitet werden. Die Anmeldung der Mängel in dem Reisebüro der Buchung, das kein veranstaltereigenes sondern ein selbstständiges Reisebüro ist, wird von der Rechtsprechung als ausreichend angesehen. Das Reisebüro haftet für die Weiterleitung der Unterlagen.

Neben der Ausschlussfrist ist die zweijährige Verjährungsfrist im Reisevertragsrecht zu beachten. Voraussetzung ist, dass Mängelansprüche innerhalb der Ausschlussfrist geltend gemacht worden sind. Die Ansprüche verjähren dann in zwei Jahren nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise. Die zweijährige Verjährungsfrist kann auf eine mindestens einjährige Frist verkürzt werden, möglich ist dies auch durch eine Vereinbarung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Über die jeweils gültigen Fristen ist der Reisende in der Reisebestätigung zu informieren. In der Reisebestätigung ist auch der Reiseveranstalter aufgeführt, gegenüber dem die Ansprüche geltend zu machen sind.

Es wird vermutet, dass der Reiseveranstalter einen Reisemangel zu vertreten hat. Dem Veranstalter steht jedoch der Entlastungsbeweis offen. Dazu muss er darlegen und im Streitensfall beweisen, dass der Mangel auf einem Umstand beruht, den weder er noch seine Erfüllungsgehilfen und keiner von deren Erfüllungsgehilfen zu vertreten hat. Zu vertreten hat der Reiseveranstalter in jedem Fall Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Autorin: RAin Ilona Reichert, Baden-Baden

Wirtschaftsrecht - QLC-Hinterlegung

Eine technische Idee ist im Zeitpunkt des Entstehens noch nicht vollständig ausgereift.

Meist vergehen mehrere Monate, bis Zeichnungen erstellt sind und der beste Weg zur Realisierung der Erfindung gefunden ist. Eine Patentanmeldung wird aber wegen der hohen Kosten für ihre Ausarbeitung regelmäßig erst dann vorgenommen, wenn die Erfindung fertiggestellt ist und für ein Unternehmen Klarheit über den Nutzen der Erfindung besteht. Um in der Zeit zwischen Erfindung und Anmeldung nicht durch andere Erfinder in irgendeinem Staat der Erde überholt zu werden, ist es ratsam, wenn der Erfinder selbst möglichst früh eine QLC-Hinterlegung (quick, low cost: Name vom Verfasser) beim Deutschen Patentamt hinterlegt. Die QLC-Hinterlegung kostet keine Gebühren und ist eine Vorstufe für eine spätere, reguläre Anmeldung.

Produktzyklen

Die technische Fortentwicklung wird immer schneller. Während früher bekannte Produkte über viele Jahre unverändert am Markt verkauft werden konnten, werden heute stetig neue, veränderte Produkte am Markt platziert. Nach Einschätzung des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung (München) werden in den kommenden fünf Jahren 40 Prozent aller Umsätze voraussichtlich mit Produkten erreicht, die heute noch nicht auf dem Markt sind. Für viele dieser Produkte sind heute schon Schutzrechte angemeldet. Wer selbst Neuerungen auf den Markt bringen will, muss daher schnell sein, um nicht durch fremde Schutzrechte behindert zu werden.

Die Erfahrung der Patentämter hat gezeigt, dass viele Erfindungen an verschiedenen Stellen der Erde etwa zur gleichen Zeit gemacht werden. Man sagt „die Erfindung lag in der Luft“ und meint damit, die Zeit war reif, da die Konsumentennachfrage und ein bestimmtes technisches Niveau die Erfindung herausforderten. In Deutschland steht nur dem ersten Anmelder beim Patentamt das Recht auf das Patent zu, daher ist es unbedingt notwendig die Erfindung möglichst rasch anzumelden.

Im Zeitpunkt der Erfindung sind beim Erfinder und im Unternehmen meist noch viele Fragen ungeklärt. Der Forscher weiß noch nicht genau, ob überhaupt eine Erfindung vorliegt, das heißt, wie groß der Abstand der eigenen Idee zu Veröffentlichungen anderer Forscher zum gleichen Thema ist. Außerdem fragt er sich, welche Alternativen es zu dem gefundenen Weg gibt und ob der anvisierte Weg auch nach genauerer Überprüfung noch der Beste ist.

QLC-Hinterlegung

Von der Unternehmensleitung ist zu beantworten, ob die Idee Chancen am Markt haben wird, ob es sinnvoll ist, die Produktion umzustellen und ob die Kosten für eine Anmeldung eines Schutzrechts gerechtfertigt sind. Selbst wenn alle Fragen nach einer Weile positiv beantwortet sind, vergeht erfahrungsgemäß noch einige Zeit bis eine Schutzrechtsanmeldung ausgearbeitet und beim Patentamt eingereicht wird. Vor allem in großen Unternehmen ist die Zeit zwischen Erfindung und Schutzrechtsanmeldung wegen des aufwendigen Informationsflusses häufig relativ lang. In Anbetracht der schnellen Geschwindigkeit des technischen Fortschritts wird aber die Zeit zwischen Erfindung und Anmeldung immer kostbarer.

Um diese Zeit abzukürzen, sollten Forscher eine QLC-Hinterlegung in Betracht ziehen. Dies ist eine Ausarbeitung des Erfinders oder dessen Vorgesetzten, die sich aus einer Erfindungsbeschreibung, mindestens einem Anspruch und einem Antrag sowie nach Möglichkeit einer Zeichnung zusammensetzt. Die Erfindungsbeschreibung sollte folgende Punkte beinhalten:

- Technisches Gebiet, zu dem die Erfindung gehört;
- Problem, das auf diesem Gebiet besteht;
- Problemlösung - ausführlich und verständlich;
- Beispiel oder Beispiele zur Erläuterung, am besten mit Skizzen.

Sie kann auch handschriftlich ver-

fasst sein. Der Patentanspruch soll die Problemlösung in wenigen, präzisen Worten zusammenfassen. Die Zeichnung kann einfache Handskizzen und insbesondere auch mehrere Figuren enthalten. Hierbei sollte nach dem Grundsatz verfahren werden, dass ein Bild mehr zu sagen vermag als tausend Worte. Der Antrag muss angeben, dass ein Patent begehrt wird, und er muss die Identität des Anmelders enthalten.

Patentantrag

Das Deutsche Patent- und Markenamt bietet Vordrucke, die verwendet werden können. Der Antrag mit Name und Adresse des Anmelders ist unbedingt erforderlich, er muss unterschrieben sein. Sollte zum Zeitpunkt der Anmeldung eine für die Firma zeichnungsberechtigte Person nicht erreichbar sein, kann in diesem Fall die Hinterlegung auch auf eine andere Person erfolgen, die diesen



Antrag dann unterschreiben muss. Eine nachträgliche Umschreibung der aus dieser Hinterlegung entstehenden Rechte ist jederzeit möglich. Wenn sich später herausstellt, dass ein Gebrauchsmuster das richtige Schutzrecht wäre, kann aus dem Antrag auf Patenterteilung später auch ein Gebrauchsmuster erhalten werden.

Antrag sowie Beschreibung, Patentanspruch und Zeichnung sollten per Einschreiben an das Deutsche Patent- und Markenamt, in München geschickt werden. Beim Einreichen mit Telefax sollte telefonisch nachgefragt werden, ob alle Seiten gut leserlich übertragen wurden. Mit Eingang der QLC-Hinterlegung beim Deutschen Patent- und Markenamt erhält der Anmelder einen Anmelde-

tag zuerkannt, das heißt eine amtliche Bestätigung von Anmeldung und Datum. Dies sichert ihm ohne Kosten eine so genannte Priorität - unabhängig von dem weiteren Fortgang der Patentanmeldung.

Prioritätssicherung

Eine solche Hinterlegung erfüllt selbstverständlich nicht alle Voraussetzungen, die an eine ordnungsgemäße Patentanmeldung gestellt werden. Es fehlen unter anderem die Angabe des Titels, die Erfinderbenennung und die Zusammenfassung. Außerdem werden die Unterlagen nicht allen formalen Anforderungen des Patentamtes entsprechen. Vor allem wurde keine Anmeldegebühr bezahlt. Die Folge davon ist ein Bescheid des Patent- und Markenamtes und schließlich die Zurückweisung der Anmeldung. Dies ist aber wie vorstehend beschrieben - beabsichtigt. Die Hinterlegung soll nur zur Sicherung der Priorität dienen, das heißt als Nachweis dafür, wann die Erfindung gemacht wurde. Auch nach der Zurückweisung der QLC-Hinterlegung bleibt dieser Nachweis voll erhalten.

Die Zurückweisung der QLC-Hinterlegung hat sogar einen großen Vorteil. Wenn nach der QLC-Hinterlegung nichts weiter passiert, beispielsweise weil man sich unschlüssig über das weitere Vorgehen ist, wird die Anmeldung durch das Deutsche Patent- und Markenamt nicht veröffentlicht. Es wird also keiner erfahren, was beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereicht wurde.

Autor: Patentanwalt Dr.-Ing. Klaus Castell, München

Rechtlicher Hinweis

Die Beiträge dieser Zeitung können nicht ohne Weiteres auf Ihren Fall übertragen werden und eine Rechts- und/oder Steuerberatung nicht ersetzen. (Anm. d. Red.)

Impressum:

Redaktion und Verlag:
AdvoGarantService GmbH, Mittelstr. 7
50672 Köln, Tel.: 0221 / 29 20 117
E-Mail: redaktion@advogarant.de
V.i.S.d.P.: RA Joachim Höhl